



AMTSBLATT

des Landkreises Nordhausen am Harz

Jahrgang 28

Nordhausen, den 28.02.2018

Nr. 2/2018

Inhalt	Amtlicher Teil	Seite
Nr. 8: Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 12 der Thür BgwVO		1
Nr. 9: Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Verordnung des Landkreises Nordhausen vom 06.02.2018 über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass		1
Nr. 10: Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Bundesweite Wahl der Jugendhaupt- und -hilfsschöffen für die am 01.01.2019 beginnende und 31.12.2023 endende Amtszeit		2
Nr. 11: Bekanntmachung des Wasserverbandes Nordhausen: Haushaltssatzung des Wasserverbandes Nordhausen für das Wirtschaftsjahr 2018		3
Nr. 12: Bekanntmachung des Wasserverbandes Nordhausen: Wahlbekanntmachung des Wasserverbandes Nordhausen		4

Nr. 8

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 12 der Thür BgwVO

Das Gesundheitsamt des Kreises Nordhausen gibt bekannt, dass gemäß § 14 Absatz 1 der Thüringer Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer eine Liste der Badegewässer erstellt wird.

Nach § 12 dieser Verordnung können Bürgerinnen und Bürger Anregungen bei der Erstellung der Badegewässerliste für das folgende Badegewässer einbringen:

- Bielener Kiesgewässer (An den Kiesteichen 2, 99734 Nordhausen OT Bielen)

Anfragen, Anregungen und Informationen zu dem Badegewässer im Kreis Nordhausen können bis zum 1. April 2016 an die E-Mail-Adresse POSTSTELLE@LRANDH.THUERINGEN.DE oder an die Anschrift Landratsamt Nordhausen, Fachbereich Gesundheitswesen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen gerichtet werden.

Dipl.-Med. Francke
Amtsärztin

Nr. 9

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Verordnung des Landkreises Nordhausen vom 06.02.2018 über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Aufgrund des § 10 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 des Thüringer Ladenöffnungs-gesetzes (ThürLadÖffG) vom 24.November 2006 (GVBl. Nr. 16/2006, S.541), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des ThürLadÖffG vom 21.12.2011 (GVBl.S.540), wird verordnet:

§ 1

Im gesamten Stadtgebiet der Stadt Nordhausen einschließlich aller Ortsteile, dürfen Verkaufsstellen aus Anlass des

- | | |
|-----------------------------------|-------------------------------------|
| Vierten Nordhäuser Brunnenfestes | - am Sonntag, dem 11.03.2018 |
| Siebten Nordhäuser Weinfestes | - am Sonntag, dem 27.05.2018 |
| Vierzehnten Nordhäuser Citylaufes | - am Sonntag, dem 30.09.2018 |
| 2. Advent mit Adventsmarkt | - am Sonntag, dem 09.12.2018 |

jeweils von 13.00–18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften des Arbeitnehmerschutzes (§ 12 ThürLadÖffG), des Arbeitszeitgesetzes, der Arbeitszeitverordnung, des Jugendschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 ThürLadÖffG.

§ 4

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Der Tag des Außerkrafttretens ist der 10.12.2018.

Nordhausen, 12.02.2018

Siegel

Jendricke
Landrat

Nr. 10

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Bundesweite Wahl der Jugendhaupt- und -hilfsschöffen für die am 01.01.2019 beginnende und 31.12.2023 endende Amtszeit

Auf der Grundlage der §§ 28 bis 58 sowie § 77 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) und dem § 35 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) sind in diesem Jahr Jugendschöffen zu wählen. Die Fraktionen des Kreistags, Organisationen, Vereine sowie freie Träger und Einzelpersonen können Vorschläge bis zum 15.05.2018 beim Landratsamt Nordhausen, Fachbereich Jugend, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen einreichen. Danach wird durch den Jugendhilfeausschuss gemäß § 35 der JGG eine Vorschlagsliste erarbeitet.

Persönliche Voraussetzungen für das Amt des Jugendschöffen:

1. Jugendschöffen müssen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (§ 31 GVG). Auch ein EU-Bürger, der das kommunale Wahlrecht in Deutschland hat, kann nicht in das Jugendschöffenamt gewählt werden. Ein Staatenloser ebenfalls nicht. Eine weitere Staatsangehörigkeit neben der deutschen steht der Übernahme des Jugendschöffenamtes nicht entgegen.
2. Jugendschöffen (ehrenamtliche Richter) müssen einer Pflicht zur besonderen Verfassungstreue unterliegen (BVerfG, 2BvR 337/08).
3. In die Vorschlagsliste sind nicht aufzunehmen:
 - a) Personen, die infolge einer gerichtlichen Entscheidung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt wurden. Der Ausschluss von der Wählbarkeit als Jugendschöffe dauert, bis die Strafe im Bundeszentralregister getilgt oder tilgungsreif ist;
 - b) Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache nicht für das Jugendschöffenamt geeignet sind;
 - c) Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
 - d) Personen, die zu Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden oder die das 70 Lebensjahr vollendet haben;
 - e) Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste noch nicht ein Jahr im Einzugsbereich wohnen;
 - f) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind;
 - g) Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht zu diesem Amt geeignet sind;
 - h) Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte, Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs und hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
 - i) Religionsdiener anerkannter öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften, Pfarrer der nicht öffentlichen Kirchengemeinschaften oder Geistliche anderer Glaubens- und Religionsgemeinschaften, die sich nicht als Kirche verstehen (Judentum, Islam) und Mitglieder solcher religiöser Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
 - j) Personen, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben;
 - k) Personen, wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
4. Das verantwortungsvolle Amt des Jugendschöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit, soziale Kompetenz, Menschenkenntnis, Einfühlungsvermögen und Reife des Urteils, pädagogische Erfahrungen, möglichst eine erzieherische Befähigung, aber auch wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes körperliche Eignung.

Interessentinnen und Interessenten bewerben sich für das Jugendschöffenamt bis zum 15.05.2018 im:
Landratsamt Nordhausen, Fachbereich Jugend, Fachgebiet Kita und Jugendpflege,
Stichwort Jugendschöffen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen
Telefon: 03631/ 911 531, E-Mail: jugend@lrandh.thueringen.de

Die Formulare (Bewerbung) zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl als Jugendschöffe/
Jugendschöffin sind im Fachbereich Jugend / Fachgebiet Kita und Jugendpflege des Landratsamtes
Nordhausen erhältlich und können sich unter
<http://www.landratsamt-nordhausen.de/jugendschoeffen.html> heruntergeladen werden.

Jendricke
Landrat

Nr. 10

Bekanntmachung des Wasserverbandes Nordhausen: Haushaltssatzung des Wasserverbandes Nordhausen für das Wirtschaftsjahr 2018

Aufgrund des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), in Verbindung mit der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 07. Oktober 2016 (GVBl. S. 506, 513), und der Paragraphen 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06. September 2014 (GVBl. S. 642) erlässt der Wasserverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Festsetzung Erfolgs- und Vermögensplan

Der beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt. Dadurch ergeben sich für den Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes

im Erfolgsplan

	TEUR
die Erträge	10.763
die Aufwendungen	9.963
der Jahresgewinn	800

im Vermögensplan

	TEUR
die Einnahmen	6.220
die Ausgaben	6.220

§ 2

Kredite für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen sowie Investitionsfördermaßnahmen für die Wasserversorgung beträgt 2.410 TEUR.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Für die Folgejahre werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 4.041 TEUR festgesetzt.

§ 4

Kassenkredit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan beträgt 1.790 TEUR.

§ 5

In Kraft treten

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Nordhausen, den 12.01.2017
gez. Rostek
Verbandsvorsitzender

[Siegel]

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss VV 06/17 vom 07.12.2017 hat die 46. Verbandsversammlung die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan des Wasserverbandes Nordhausen für das Wirtschaftsjahr 2018 beschlossen. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen hat mit Bescheid vom 11.01.2018 die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan 2018 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung betreffen, können schriftlich unter Darlegung des Sachverhaltes innerhalb eines Jahres gegenüber dem Wasserverband Nordhausen geltend gemacht werden. Liegen solche Verstöße vor und werden sie nicht innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht, sind sie für die Wirksamkeit der Satzung unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. m. § 23 Abs. 1 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG)).

Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan 2018 liegen gem. § 57 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. M § 36 Abs. 1 Thüringer Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) für einen Zeitraum von vier Wochen, beginnend einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen, öffentlich zur Einsichtnahme in den Verwaltungsräumen des

Wasserverbandes Nordhausen
Hallesche Straße 132
99734 Nordhausen

während der üblichen Geschäftszeiten aus.

Nordhausen, den 12.01.2018
gez. Rostek
Verbandsvorsitzender

Nr. 11

Bekanntmachung des Wasserverbandes Nordhausen: Wahlbekanntmachung des Wasserverbandes Nordhausen

In der 46. Verbandsversammlung des Wasserverbandes Nordhausen am 07.12.2017 wurde folgende Person als neuer Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden gewählt:

Herr Kai Buchmann, Oberbürgermeister der Stadt Nordhausen

Nordhausen, den 07.12.2017

gez. C. Lis
Geschäftsleiterin

gez. M. Spieß
Wahlleiterin

Impressum

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Körperschaften bzw. Ämter und Einrichtungen verantwortlich. Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 14.03.2018 erscheinen.

Herausgeber: Landkreis Nordhausen; Redaktion: Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, Landratsamt Nordhausen, Grimmellallee 23, 99734 Nordhausen; Telefon: (0 36 31) 911 222, Telefax: (0 36 31) 911 200; E-Mail: pressestelle@lrndh.thueringen.de, Internet: www.landratsamt-nordhausen.de

Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen: Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich, in der Regel am letzten Mittwoch des Monats. Es ist über das Landratsamt Nordhausen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Grimmellallee 23, 99734 Nordhausen, im Jahresabonnement, als Einzelausgabe oder online kostenlos unter www.landratsamt-nordhausen.de erhältlich. Zu jeder Ausgabe des Amtsblattes erscheint zur Information der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Nordhausen eine Hinweisbekanntmachung in der Nordhäuser Wochenchronik. Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen Druckerzeugnisses (Amtsausgabe).